

## Die Schieß- und Standaufsicht und die neue Ausbildungsbroschüre 01/02



Das Thema Schieß –und Stand-  
aufsicht gehört zu den ganz  
wichtigen Themen im Ausbil-  
dungsbereich.

Für alle Neueinsteiger ist es  
Bestandteil der Sachkundeaus-  
bildung. Wir haben bereits an  
dieser Stelle bei der Vorstellung  
des Sachkundeordners Teil 09/12  
darüber berichtet.

Aber ebenso wichtig ist das  
Thema auch für alle langjährigen  
Freunde des Schießsports. Hier  
gilt es immer wieder zu hinter-  
fragen ob alles was wir tun noch  
der aktuellen Sportordnung und  
natürlich dem derzeit gültigen  
Gesetz, entspricht.

Noch nie war es so wichtig, gut  
geschult und informiert zu sein.

Die vielen Änderungen der letz-  
ten Jahre sowohl in der Sport-  
ordnung als auch im Gesetz tra-  
gen dazu bei, dass unser Sport  
permanent in Bewegung ist.

Um in der Ausbildung noch  
flexibler sein zu können, haben  
wir aus dem Sachkunde-Aus-  
bildungsordner das Kapitel 5  
(Schieß- und Standaufsichten)  
zusätzlich auch als Broschüre  
aufgelegt. Geeignet für Nach-  
schulungen in diesem Bereich  
und zur Information an alle  
Vereinsmitglieder ist dafür nun  
nicht mehr der gesamte Ordner  
erforderlich.

Im heutigen Teil 1 der Vorstel-  
lung haben wir die Seiten 27 -30  
ausgewählt. Das Thema Aufsicht  
bei besonderen Personengrup-  
pen. Ein sehr vielfältiges Thema,  
da es hier Besonderheiten zu  
beachten gilt.

Es lohnt sich immer etwas mehr  
zu wissen! Diese Broschüre ist  
deshalb nicht nur zur Ausbil-  
dung bestens geeignet, sondern  
auch zur Fortbildung und Wis-  
senserweiterung. (kh)

Jetzt NEU im -Shop

Ausbildungsunterlagen Schieß- und Standaufsichten

**Themen und Inhalte:**

- Gesetzliche Grundlagen des Waffenrechts
- Erlaubnisinhaber und Aufsichtspersonen
- Schießstandrichtlinien
- Bußgeldvorschriften
- Praxishinweise

...und vieles mehr!

Preis/Stk.  
(inkl. Mwst, zzgl. Versand) 9,50 €

Vereins- und Sportschützenbedarf  
Scheiben, Diabolo, Kartuschen, Zubehör,  
Bücher, Orden uvm.

<https://www.wsv1850.shop>



Dazu gehört nach § 9 AWaffV die Sicherstellung, dass die Person, die zu schießen beabsichtigt, die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen nachweisen kann und das Schießen mit Schusswaffen dieser Art innerhalb des der Berechtigung zugrundeliegenden Bedürfnisses erfolgt.

Der Betreiber der Schießstätte hat die Einhaltung der Voraussetzungen zu überwachen.

### 3.3.2 AUFSICHT BEI BESONDEREN PERSONENGRUPPEN

Für alle Benutzer einer Schießanlage gilt generell die durch die zuständige Waffenbehörde erteilte Erlaubnis für den Betrieb der Schießanlage und die Schießstandordnung des Schützenverbands, dem der Verein angehört. Beide Vorschriften müssen auf der Schießanlage an gut sichtbarer Stelle ausgehängt sein.

#### Gastschützen und unerfahrene Neumitglieder im Verein

Unter Sicherheitsaspekten ist zwischen im Umgang mit Schusswaffen erfahrenen Schützen und Personen, die diese Erfahrung nicht haben und nur gelegentlich oder als Neumitglied im Verein mit einer Leihwaffe auf einer Schießstätte schießen, zu unterscheiden.

- Erfahrene Gastschützen sind oder waren selbst im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis (WBK) und haben die dafür erforderliche Waffensachkunde bereits nachgewiesen. Gegebenenfalls haben sie auch durch eine ausreichende Betreuung im Verein schon genügend Erfahrungen gesammelt. Auch wenn sie mit einer vereinseigenen Waffe auf der Vereinsschießstätte schießen, können die bereits beschriebenen allgemeinen Aufsichtsregelungen angewendet werden. Gegebenenfalls müssen sie auf standspezifische Besonderheiten hingewiesen werden.
- Unerfahrene Gastschützen / Neumitglieder haben in der Regel keine vom Gesetzgeber geforderte Waffensachkunde. Sie kennen sich meist nicht im Umgang mit der zum Schießen überlassenen Sportwaffe und den einschlägigen Sicherheitsvorschriften aus und bedürfen daher einer besonderen Betreuung durch eine qualifizierte Aufsicht.

In der Regel bedeutet das, dass eine weitere verantwortliche und sachkundige Aufsichtsperson diese persönliche Betreuung übernehmen muss, da die eigentliche Standaufsicht nach § 11 AWaffV den gesamten Schießbetrieb in ihrem Bereich zu überwachen hat. Eine andauernde Ablenkung durch eine unerfahrene Person würde dem entgegenstehen.

Die betreuende Aufsicht hat dabei folgende Aufgaben:

- Sie weist den Schützen in die einschlägigen Sicherheitsvorschriften im Umgang mit der Waffe und in die Standordnung ein.
- Sie lässt den Schützen nach Anweisung die Waffe selbst laden und entladen (DSB-Sportordnung 0.2).
- Sie steht in unmittelbarer Nähe hinter dem Schützen, um den Umgang mit der Waffe beim Laden, Schießen, Entladen und Ablegen zu überwachen und bei Bedarf sofort eingreifen zu können. Bei Rechtsschützen steht die Aufsicht schräg rechts, bei Linksschützen schräg links hinter ihm.
- Sie vermeidet Ablenkungen durch unnötige Ansprachen und weist den Neuschützen in die üblichen schießsportlichen Kommandos ein.
- Sie übergibt und übernimmt die zum Schießen überlassene Sportwaffe und Munition und achtet bei der Rückgabe darauf, dass keine Munition beim zu beaufsichtigten Schützen verbleibt.

Die Regelungen zum Schießen von Kindern und Jugendlichen (Altersefordernisse) gelten auch hier uneingeschränkt. Ziffer 2.1.3



## 3.3

## SCHIEß- UND STANDAUF SICHTEN

Forderungen durch das Waffengesetz



## Jäger

Jäger können zugleich Sportschützen sein oder sie können als Gastschützen die Schießstätten zum Einschießen ihrer Waffen und zum Übungsschießen benutzen. Waffenrechtlich gibt es zum Teil unterschiedliche Regelungen zwischen Jägern und Sportschützen. In diesem Leitfaden sollen nur die relevanten Unterschiede aus der Sicht einer verantwortlichen Aufsicht behandelt werden.

- Ist der Jäger kein Sportschütze und betreibt somit auch keinen Schießsport, unterliegt er auch nicht der Schießsportordnung des für den Schützenverein zuständigen Schießsportverbandes. Er unterliegt damit
  - nicht den darin festgelegten Sportdisziplinen (§ 5 AWaffV),
  - nicht den vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen (§ 6 WaffG) und
  - nicht dem Verbot der beim Schießsport unzulässigen Schießübungen (§ 7 WaffG).
- Die Ausbildung und das Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe werden durch die vorstehenden Regelungen (unzulässige Schießübungen im Schießsport) nicht beschränkt. (§ 7 (3) AWaffV).
- Jäger unterliegen aber grundsätzlich wie jeder andere Schütze der Schießstandordnung, die auf jedem Stand aushängen muss. Allerdings mit den hier genannten Einschränkungen. Uneingeschränkt gelten jedoch die darin festgelegten Sicherheitsvorschriften.
- Bezüglich des Waffenbesitzes gelten für Jäger nach § 13 WaffG besondere Erlaubnistatbestände (Auszug):
  - Der § 6 (3) WaffG (Altersefordernis 25 Jahre für eine großkalibrigen Waffe) gilt für Jäger nicht, selbst wenn er auch Sportschütze ist, denn die persönliche Eignung differenziert das Waffengesetz hier nicht. Im Fall einer Überprüfung der Berechtigung des Waffenbesitzes durch die Aufsicht genügt die Vorlage der Waffenbesitzkarte oder des Jagdscheins. (§13 (2), (3), (4) WaffG, 6.4 WaffVwV)
  - Inhabern eines Jugendjagdscheines nach § 16 des Bundesjagdgesetzes wird eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition nicht erteilt. Sie dürfen Schusswaffen und die dafür bestimmte Munition nur für die Dauer der Ausübung der Jagd oder des Trainings im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe ohne Erlaubnis erwerben, besitzen, führen und damit schießen. (§ 13 (7) WaffG)
  - Schalldämpfer dürfen ausschließlich mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens verwendet werden. (§ 13 (7) WaffG)
  - Inhabern eines gültigen Jagdscheins dürfen für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen haben. Zu diesen Zwecken gehört auch das jagdliche Übungsschießen. (§40 (3) WaffG)

## Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

## § 27 WaffG

(5) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen in der Ausbildung ohne Erlaubnis mit Jagdwaffen schießen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer schriftlichen oder elektronischen Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.

- Aufsichtsführung durch Jäger für Jäger: Bei jagdlichen Vereinigungen gilt die notwendige Qualifizierung durch eine bestandene Jägerprüfung als erbracht, wenn eine Belehrung der Aufsicht gemäß dem Merkblatt des Deutschen Jagdschutz-Verbandes in der jeweils gültigen Fassung erfolgt und die Belehrung durch Unterschrift der Aufsicht nachgewiesen ist. (27.4.1 WaffVwV)



### Vorderladerschützen

Vorderladerschützen sind Sportschützen, für die zum Teil besondere Regeln gelten. Diese sind in der Schießsportordnung festgelegt.

- Abweichungen im Umgang mit Vorderladerwaffen am Schießstand:
  - Als Treibladung dürfen nur für jeden Schuss einzeln abgemessene Pulvermengen verwendet werden. Es ist nur fabrikmäßig hergestelltes Schwarzpulver ohne Zusätze erlaubt. Offenes Schwarzpulver ist nur als Zündkraut in einer kleinen Pulverflasche mit max. 16,2 Gramm für Stein-, Rad- und Luntenschlosswaffen zulässig.
  - Die Vorderladerwaffen müssen abweichend zur Ladevorschrift für alle anderen Schützen und Jäger hinter der Schützenlinie geladen werden. Die Schießleitung kann das Laden in der Schützenlinie gestatten, wenn eine ausreichende Ablage vorhanden ist. Das Pulver muss jedoch in jedem Fall hinter der Schützenlinie eingebracht werden.
  - Verschüttetes Pulver muss nach Beendigung des Wettkampfs vom Schützen entfernt werden. Keinesfalls darf eine Fehlladung auf den Boden des Schießstandes oder der Schießstätte entleert werden. Eine Fehlladung kann nach Anmeldung bei der Aufsicht in den Kugelfang abgeschossen werden.
  - Nach dem Einfüllen der Treibladung gilt die Waffe als geladen und darf nicht mehr aus der Hand gelegt werden. Das gilt auch nach dem Laden einer Vorderlader-Langwaffe im Gewehrständer.
- Waffenrechtliche Bestimmungen:
  - Der Schießleiter oder mindestens eine Aufsicht muss Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 27 SprengG sein. (SpO 7.6.1 i.V.m. §5 AWaffV)
  - Jeder Vorderladerschütze, der Umgang mit Schwarzpulver hat, muss Inhaber einer gültigen Erlaubnis nach § 27 SprengG sein. Diese Erlaubnis ist mitzuführen und auf Anforderung vorzuweisen.
  - Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) und Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, deren Modelle vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden sind, bedürfen keiner Erlaubnis für den Erwerb und Besitz. (Anl. 2, Abschn. 2, U-Abschn.2 WaffG)

### Waffensammler, Sachverständige

Waffensammler sind Menschen, bei denen ein Bedürfnis für eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung von Waffen – kulturhistorisch bedeutsam ist auch eine wissenschaftlich-technische Sammlung – nach dem Waffenrecht anerkannt wurde und eine entsprechende Erlaubnis besitzen. In der Regel sind diese Waffen nicht zum ständigen Gebrauch bestimmt. Dennoch dürfen Waffensammler ihre Waffen zum Schießen auf die Schießstätte bringen, um z.B. wertbestimmende Eigenschaften wie die Schussfähigkeit zu testen, selbst wenn sie unter das Verbot der vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen fallen. (12.1.1.1 WaffVwV)

Soweit es sich dabei nicht um erlaubnisfreie Waffen handelt, sind diese Waffen in einer „roten“ Waffenbesitzkarte für Waffensammler erfasst.

Anerkannte Waffen- oder Munitionssachverständige haben ebenfalls aufgrund ihres Bedürfnisses eine entsprechende Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition für wissenschaftliche oder technische Zwecke, zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder zu einem ähnlichen Zweck. Ihre gutachterliche Tätigkeit grenzt sie von Waffen- und Munitionssammlern ab.

In diesem Zusammenhang haben sie ebenfalls eine Erlaubnis zum Schießen mit den dazu erforderlichen Waffen.

Da es sich in den angeführten Fällen sowohl bei den Sammlern als auch bei den Sachverständigen nicht um eine schießsportliche Tätigkeit handelt, unterliegen sie ebenfalls nicht der Sportordnung. Die sicherheitsrelevanten Forderungen der Standordnung und die Erfordernisse der Betriebserlaubnis der Schießanlage sind jedoch in jedem Falle einzuhalten. (§§ 8, 18 WaffG)